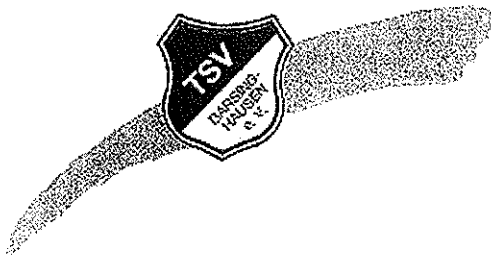


Anlage 1



TSV Barsinghausen e.V. Langenkampstr. 41 30890 Barsinghausen

**Stadt Barsinghausen
Hans-Jürgen Dickel
Bergamtstr. 5**

30890 Barsinghausen

1. Vorsitzender

Dr. Klaus-J. Dallmann

Tel. 0511 - 3995.1110 (dienstl.)

Tel. 05105 - 8 18 15 (privat)

e-mail:

Klaus-J.Dallmann@t-online.de

17.01.2012

Vorschlag für ein nichtstimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport

Sehr geehrter Herr Dickel,

gerne schlage ich aus dem TSV Barsinghausen e.V. Herrn Manfred Gotthardt als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport vor.

Herr Gotthardt hat bereits in der Vergangenheit diese Aufgabe sehr aufmerksam und ernsthaft wargenommen. Er ist Spartenleiter Wintersport im TSV Barsinghausen und hat maßgeblich die Kletterwand im Schulzentrum Spalterhals organisiert und kümmert sich intensiv um die Nutzung durch Vereine und Schulen.

Mit sportlichen Grüßen

**Klaus-J. Dallmann
(1. Vorsitzender)**

>>> "Rechtszentrum.de" <info@baurechtszentrum.de> 16.02.2012 11:22 >>>
Guten Tag Herr Dickel,

Anlage 2

für einen der freien Plätze im Ratsausschuss Soziales, Jugend, Sport und Kultur schlage ich

Pascal Helle
Landstraße 42
30890 Barsinghausen

vor.

Er ist seit 1994 Mitglied im TSV Kirchdorf und ehrenamtlich sehr stark in der Jugendbetreuung im Fußball des TSV Kirchdorf tätig und in dieser Eigenschaft auch Mitglied im erweiterten Vorstand.

Herr Helle ist engagiert und hat großes Interesse an einer Mitarbeit im benannten Ausschuss.

Gruß
Fabisch

Anlage 3

>>> "Stadtjugendring Barsinghausen" <mail@sjr-barsinghausen.de>
29.01.2012 22:41 >>>

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Vorstand des Stadtjugendrings Barsinghausen e. V. schlägt dem Rat der Stadt Barsinghausen vor, den 1. Vorsitzenden des Stadtjugendrings Barsinghausen, Herrn Markus Hugo, Osterstr. 16, 30890 Barsinghausen, als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Kultur zu berufen.

Der Stadtjugendring Barsinghausen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendorganisationen, die ihren Sitz in Barsinghausen haben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung der Jugendhilfe. Der Stadtjugendring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtjugendring Barsinghausen

Stadtjugendring Barsinghausen e. V.
c/o Markus Hugo, Osterstr. 16, 30890 Barsinghausen

eMail: info@sjr-barsinghausen.de
Website: <http://www.sjr-barsinghausen.de>

Vorsitzender: Markus Hugo
stv. Vorsitzender: Sebastian Dymala

Wichtiger Hinweis: Diese Information ist für den Gebrauch durch die Person oder die Firma/Organisation bestimmt, die in der Empfängeradresse benannt ist/sind. Wenn Sie nicht der angegebene Empfänger sind, nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass Weitergabe, Kopieren, Verteilung oder Nutzung des Inhalts dieser eMail- Übertragung unzulässig ist. Falls Sie diese eMail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie den Absender bitte unverzüglich telefonisch oder durch eine eMail.

Satzung des Stadtjugendring Barsinghausen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtjugendring Barsinghausen e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Barsinghausen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendorganisationen, die ihren Sitz in Barsinghausen haben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen und Stellungnahmen zu aktuellen jugendpolitischen und sozialen Fragen.
- (5) Der Stadtjugendring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein entscheidet über die Verwendung der Gelder, die ihm von behördlicher oder privater Seite zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt nur für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Stadtjugendring können Jugendorganisationen, Gesellschaften, Initiativen und Verbände sein, die Kinder- und Jugendarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz oder Jugendsozialarbeit betreiben. Verschiedene Sparten eines Vereins können nicht Mitglied werden. Alle Mitglieder müssen erkennbar demokratisch organisiert sein und auf den Grundlagen des deutschen Grundgesetzes agieren.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag. Darüber entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit Beginn der nächsten Delegiertenversammlung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht nach dreimaligem Fehlen in ununterbrochener Reihenfolge.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt durch das Abstimmungsergebnis mit sofortiger Wirkung.
- (5) Ein Mitglied kann ohne Angabe eines Grundes seinen Austritt schriftlich erklären. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Bei Selbstauflösung eines Mitglieds oder bei Wegfall der Voraussetzungen aus § 7 (1) erlischt die Mitgliedschaft. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Das Ausscheiden erfolgt durch das Abstimmungsergebnis mit sofortiger Wirkung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Delegiertenversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Stadtjugendringes sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Wahl von Delegierten für den Regionsjugendring, sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Delegiertenversammlung findet mindestens viermal im Jahr statt.
- (4) Ein Delegierter sollte ein junger Mensch sein. Mädchen und Frauen sollten angemessen vertreten sein. Ein Delegierter muss in der Jugendorganisation des Mitglieds tätig sein, das ihn entsendet.

§ 11 Stimmrecht in der Delegiertenversammlung

- (1) Ein Delegierter kann bei einer Abstimmung maximal eine Stimme abgeben. Die Abstimmung für mehrere Mitglieder durch einen Delegierten ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied wird von einem Delegierten vertreten und kann zwei Vertreter für diesen benennen, die als Gäste ohne Stimmrecht an den Delegiertenversammlungen teilnehmen können.
- (3) Die Namen der Delegierten und der Vertreter werden dem Vorstand des Vereins schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ruhen die Mitgliedsrechte eines Mitglieds gem. § 7 (3), verliert das Mitglied auch sein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann neu beantragt werden. Dazu hat das betroffene Mitglied zu Beginn der Delegiertenversammlung einen entsprechenden Antrag zu stellen, der mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann und sofort wirkt.
- (6) Abstimmungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entschieden. Der Ausschluss von Mitgliedern, die Abwahl des Vorstands und die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3-Mehrheit getroffen werden.

§ 12 Ladungsfrist, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladungsfrist von sieben Tagen eingehalten und dazu schriftlich (auch per eMail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist eine Delegiertenversammlung trotz Einhaltung der Ladungsfrist nicht beschlussfähig, so kann unter Verkürzung der Ladungsfrist auf vier Tage eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann - unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder - beschlussfähig ist.
- (4) Die der Einladung beigefügte Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies beantragt wird. Die Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung hat zu Beginn der Sitzung zu erfolgen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und / oder über die Auflösung des Vereins müssen in der fristgerecht versandten Einladung mit Tagesordnung enthalten sein. Andernfalls können sie erst in der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.

(6) Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, der ein Protokoll der Versammlung anfertigt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Die Delegiertenversammlung kann bis zu vier Beisitzer wählen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und begleiten. Ein Beisitzer wird von der Stadtjugendpflege als geborener Beisitzer benannt.

(3) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der Kassierer werden in geraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer in ungeraden Jahren gewählt.

(4) Vorstandsmitglieder und Beisitzer müssen Mitglieder eines Vereinsmitglieds sein. Mindestens eins der Vorstandsämter soll von einer Frau und mindestens eins von einem Mann bekleidet werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der Wahlperiode aus, wird von der nächsten Delegiertenversammlung ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode bestimmt. Bis zur Wahl des Nachfolgers bleibt das bisherige Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

(6) Die Mitglieder des Vorstands müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Beisitzer sollen mindestens 16 Jahre alt sein.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§14 Kassenprüfung

Auf der ersten Delegiertenversammlung eines jeden Jahres werden zwei Kassenprüfer und ggf. zwei Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barsinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Satzung davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt sodann eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung in Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung in Kraft, alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Delegiertenversammlung am 22.03.2010 beschlossen.

Anlage 4

Von: Hans-Jürgen Dickel
An: Becke, Matthias
Datum: 17.01.2012 08:39
Betreff: Wtrit: Benennung beratendes Mitglied für den Jugendausschuss der Stadt Barsinghausen

>>> "j.meier" <j.meier@asb-hannoverland-shg.de> 16.01.2012 09:45 >>>
Sehr geehrter Herr Dickel,

hiermit möchte ich im Auftrage des Vorstandes des ASB Kreisverbandes Hannover-Land/Schaumburg das Vorstandsmitglied Julia Mehlau als beratendes Mitglied für den Jugendausschuss der Stadt Barsinghausen vorschlagen.

Frau Mehlau hat Ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes dem Vorsitzenden des Verbandes auf Nachfrage mitgeteilt.

Über eine positive Rückmeldung Ihrerseits würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Meier

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Niedersachsen e.V.

KV Hannover-Land/Schaumburg

Siegfried-Lehmann-Straße 5-11

30890 Barsinghausen

Telefon (05105) 7700-0

Fax (05105) 7700-45

Mobil (0173) 628 42 00

<<mailto:j.meier@asb-hannoverland-shg.de>>
<mailto:j.meier@asb-hannoverland-shg.de>

<<http://www.asb-hannoverland-shg.de/>> <http://www.asb-hannoverland-shg.de>